

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. September 2014 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, beschlossen:

## **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Im § 16b werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:  
„(4) Die Rechtsträger von Krankenanstalten sind verpflichtet, den Patienten klare Preisinformationen zur Verfügung zu stellen, soweit sie im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbar sind und die Leistungen nicht über den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds abgerechnet oder durch einen inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen werden und es sich nicht um Beiträge gemäß §§ 45a und 45b handelt.  
(5) Patienten sind über Nachfrage über die Haftpflichtversicherung nach § 16d zu informieren.“
2. Im § 45a Abs. 1a wird die Wortfolge „die Jahre 2005 bis einschließlich 2013“ durch die Wortfolge „ab dem Jahr 2005“ ersetzt.
3. Im § 46 wird nach der Wortfolge „Pflege- und Sondergebühren“ die Wortfolge „bzw. der Gebühren für Patienten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU (§ 49g Abs. 8)“ eingefügt.
4. Nach dem § 46 wird folgender § 46a samt Überschrift eingefügt:

#### „Rechnungslegung § 46a

Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat, sofern die Leistungen nicht über den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds abgerechnet oder durch einen inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen werden, nach erbrachter Leistung eine Rechnung über diese auszustellen.“

5. In der Überschrift des § 49g wird nach der Wortfolge „Pflege- und Sondergebühren“ die Wortfolge „sowie der Gebühren für Patienten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU“ eingefügt.
6. Im § 49g werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:
  - „(8) Es ist sicherzustellen, dass in jedem Fall die den Patienten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU (§ 89b Z. 2) in Rechnung gestellten Kosten nach objektiven, nicht diskriminierenden Kriterien berechnet werden.
  - (9) Für die Festsetzung der Gebühren von Leistungen für Personen, die auf Grund der Richtlinie 2011/24/EU (§ 89b Z. 2) aufgenommen werden, können die entsprechenden Regelungen herangezogen werden, die für Personen gelten, die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. 166 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 1, aufgenommen werden.“
7. § 52 Abs. 1 lautet:
  - „(1) Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, Personen, die über keinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet verfügen, nur im Fall der Unabweisbarkeit (§ 39 Abs. 4) aufzunehmen, wenn
    1. sie die voraussichtlichen LKF-Gebühren, Pflegegebühren, Sondergebühren sowie Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten im Sinne des Abs. 2 nicht erlegen oder sicherstellen oder
    2. sie Leistungen aufgrund der Richtlinie 2011/24/EU (§ 89b Z. 2) in Anspruch nehmen wollen, wenn durch die Aufnahme die Krankenanstalt ihrem Versorgungsauftrag nach dem Landeskrankenanstaltenplan (§ 21a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum nachkommen könnte.“
- 7a. In § 66a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „SCHEIBBS € 128.521“ die Wortfolge „ST. PÖLTEN € 1.999.057“ eingefügt.
8. § 89b samt Überschrift lautet:
 

„Umsetzung von Unionsrecht  
§ 89b

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe, ABl. Nr. L 207 vom 6.8.2010, S. 14 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 243 vom 16. 9.2010, S. 68 und
2. Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.“

## Artikel II

1. Artikel I Z. 3, 5 und 6 tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.
2. Art. I Z. 7a (§ 66a Abs. 1) tritt mit 1.1.2006 in Kraft.
3. Die Differenz zwischen den von der Landeshauptstadt St. Pölten aufgrund des § 66a in der Fassung vor der Kundmachung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. März 2014, G 89(2013-13, LGBl. 9440-37, für den Zeitraum vom Jänner 2006 bis einschließlich März 2014 geleisteten Standortbeiträgen und den aufgrund der Abs. 1 und 2 des § 66a für den selben Zeitraum zu leistenden Beiträgen ist vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds bei der Zahlung der Beiträge gem. § 71 Abs. 1 zugunsten des Landes Niederösterreich anzurechnen. Die aufgrund der Rechtslage vor der Kundmachung, LGBl. 9440-37, erfolgten Anrechnungen von Standortbeiträgen gem. § 71 Abs. 3 bleiben unberührt.